

# **„FASS e.V. - Förderverein der Albert-Schweitzer-Schule“**

## **Satzung in der Fassung vom 26.11.2002**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „FASS e.V. - Förderverein der Albert-Schweitzer-Schule“ und hat seinen Sitz in 64546 Mörfelden-Walldorf. Er ist im zuständigen Vereinsregister unter der Registernummer 1198 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein setzt sich besonders für die Schaffung eines fördernden Lernumfeldes für alle Schülerinnen und Schüler ein. Er fördert die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Albert-Schweitzer-Schule u. a. durch die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln, die der Schule zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Der Verein unterstützt die Lehrkräfte in ihrer täglichen sozialen und pädagogischen Arbeit. Er soll das Engagement der Elternschaft und sonstiger Förderer ermöglichen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche der Schulgemeinde angehört oder sich in sonstiger Weise dem Zweck und den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Auch Familien und juristische Personen können Mitglied werden.
2. Mitglied des Vereins wird man nach schriftlichem Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Die Ausübung der Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

3. Jedes Mitglied ist zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe und Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) Durch Austritt, der jederzeit möglich ist, und einen Monat vor dem Ausscheiden dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden muss. Der Jahresbeitrag bezieht sich auf das Geschäftsjahr und wird bei vorzeitigem Austritt nicht anteilig erstattet.
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  - c) durch Tod bei natürlichen Personen bzw. Streichung im Handelsregister bei juristischen Personen.
5. Über einen schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes zum Ausschluss der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der schriftlich begründet werden muss, kann Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
6. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kassenprüfer/innen

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Die Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich und mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Abschluss des Postversandes der Einladungen (Poststempel).
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes, sowie Nachwahlen in den Vorstand
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt, Die Kassenprüfer/innen haben das Recht die Vereinskasse jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung bericht zu erstatten.
  - c) Entgegennahme der Jahresberichte und Kassenberichte des Vorstandes
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
  - g) Auflösung des Vereins

4. Anträge an die Mitgliederversammlung können stellen:
  - a) die Mitglieder
  - b) der Vorstand.

Die Anträge müssen schriftlich – mit Begründung – mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Der Vorstand stellt die Anträge dann spätestens eine Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zu.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
6. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Wunsch haben die Abstimmungen geheim zu erfolgen.
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auf einen Satzungsänderungsantrag muss in der Einladung deutlich hingewiesen werden.
8. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck schriftlich einberufene Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses müssen mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
9. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Regeln wie für die jährliche Versammlung der Mitglieder.
10. Über die Mitgliederversammlung ist durch die Schriftführerin / dem Schriftführer eine Niederschrift auszufertigen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der / dem Vorsitzenden
  - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart / der Kassenwärtin
  - dem / der Schriftführer/in
  - dem /der stv. Schriftführer/in
  - und bis zu drei Besitzer/innen
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung durch geheime Wahl gewählt, bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur natürliche Personen welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die Vorsitzende, der/die stv. Vorsitzende und der Kassenwart / die Kassenwärtin. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen. Die Mitglieder sind über Veränderungen im Vorstand zu informieren.
5. Der Vorstand konstituiert sich in seiner ersten, von der / dem Vorsitzenden ein zu berufenen Vorstandssitzung. Die Sitzungen des Vorstandes sind von der / dem Vorsitzenden regelmäßig einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden.
6. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der / dem Vorsitzenden und der / dem Schriftführer / in zu unterzeichnen ist.
7. An den Vorstandssitzungen können auf Einladung des Vorstandes Vertreter/innen des Lehrkörpers und Mitglieder des Vereins beratend teilnehmen.

## **§ 8 Auflösungsbestimmungen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, an die Albert-Schweitzer-Schule in 64546 Mörfelden-Walldorf, Querstraße 6-8, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 9 Schlussbestimmung**

Diese von der Mitgliederversammlung am 26.11.2002 beschlossene Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

**Unterschriften anwesender Vereinsmitglieder**

**Mörfelden-Walldorf, den 26.11.2002**